



Rat der
Europäischen Union

006479/EU XXVI. GP
Eingelangt am 20/12/17

Brüssel, den 14. Dezember 2017
(OR. en)

15273/17
ADD 1

PV/CONS 69
COMPET 844
MI 906
IND 355
RECH 400
ESPACE 59

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3580.** Tagung des Rates der Europäischen Union
**(Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und
Raumfahrt)),**
vom 30. November und 1. Dezember 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE

- 2. Annahme der Liste der A-Punkte
 - a) Liste der Gesetzgebungsakte..... 2
 - Wirtschaft und Finanzen**..... 4
 - 1. Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 –
Gemeinsamer Text
 - Binnenmarkt und Industrie** 5
 - 2. Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
 - b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 6

B-PUNKTE

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

- 3. Verordnung über ein zentrales digitales Zugangstor..... 7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- 4. "Check-up" der Wettbewerbsfähigkeit: Ziele der Industriepolitik..... 8
- 5. Strategie für die künftige Industriepolitik der EU 8

Sonstiges

Binnenmarkt und Industrie

- 6. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 9
 - i) Verordnung über Geoblocking
 - ii) Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts
 - iii) Fortschritte beim Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im
Verteidigungsbereich (EDIDP)
- c) Europäisches KMU-Aktionsprogramm 9
- d) Paket über das öffentliche Auftragswesen 9

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

RAUMFAHRT

7. Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitbewertung des Programms Copernicus 10
8. Weltraumprogramme der EU: Die nächsten Schritte 10

FORSCHUNG

9. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Forschungsrahmenprogramm" 10
10. Der missionsorientierte Ansatz im neunten EU-Rahmenprogramm für FEI 12

*

* *

A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 14696/17

Wirtschaft und Finanzen

1. **Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 – Gemeinsamer Text** 14587/17
Billigung + ADD 1 bis
nach der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen/Haushalt) ADD 5
vom 17.11.2017

Der Rat billigte den gemeinsamen Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 gemäß der Anlage und den Addenda 1 bis 5 zu Dokument 14587/17.

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Mitteln für Zahlungen

"Das Europäische Parlament und der Rat erinnern daran, dass im Laufe der Ausführung des Haushaltsplans eine geordnete Entwicklung der Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, um eine anormale Höhe an unbezahlten Rechnungen zu Jahresende zu vermeiden.

Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, die Durchführung der Programme 2014-2020 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen. Deshalb ersuchen sie die Kommission, rasch aktuelle Zahlen zum Stand der Durchführung sowie Voranschläge für die 2018 benötigten Mittel für Zahlungen vorzulegen.

Wenn ein ordnungsgemäß begründeter Bedarf besteht, werden der Rat und das Europäische Parlament zu gegebener Zeit die notwendigen Beschlüsse fassen, um die übermäßige Anhäufung unbezahlter Rechnungen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Zahlungsanträge ordnungsgemäß beglichen werden."

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates¹ und der Kommission zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

"Das Parlament, der Rat und die Kommission erinnern daran, dass die Senkung der Arbeitslosigkeit und insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit auch weiterhin eine gemeinsame politische Aufgabe von hoher Priorität ist, und bekräftigen mit Blick darauf ihre Entschlossenheit, die verfügbaren Haushaltsmittel hierfür bestmöglich einzusetzen, insbesondere im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen.

Daher begrüßen sie die Aufstockung der Mittel für diese Initiative im Jahr 2018. Es ist jedoch nicht nur äußerst wichtig, eine angemessene Finanzierung im Haushaltsplan der EU vorzusehen, es müssen auch gleichzeitig die richtigen Verfahren zur wirksamen Nutzung der Mittel eingerichtet werden.

¹ Das Vereinigte Königreich unterstützt diese Erklärung nicht.

In diesem Zusammenhang bedarf es einer effizienten Zusammenarbeit zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission, damit die angenommenen Maßnahmen die größtmögliche Wirkung entfalten.

Der Rat und das Europäische Parlament verpflichten sich daher, die Änderung in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen vorrangig zu prüfen, die für die Annahme des Haushaltsplans 2018 erforderlich ist.

Die Kommission wird die rasche Billigung der Änderungen an den Programmen zur Durchführung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen erleichtern."

Erklärung der Kommission zur Beschäftigungsinitiative für junge Menschen

"Der Senkung der Jugendarbeitslosigkeit wird nach wie vor hohe politische Priorität eingeräumt. Die Kommission verpflichtet sich, den Trend im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sorgfältig zu beobachten. Sollte sich dieser Trend beschleunigen und sollte die Absorptionskapazität eine Aufstockung erlauben, wird die Kommission in einem Berichtigungshaushaltsplan eine Erhöhung der Mittelausstattung der Initiative vorschlagen, die im Einklang mit Artikel 14 der MFR-Verordnung aus dem Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen finanziert wird.

Die Kommission erwartet, dass der Rat und das Europäische Parlament in diesem Fall den entsprechenden Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans rasch bearbeiten werden."

Erklärung des Rates zur Verringerung des Personalbestands um 5 %

"Der Rat weist darauf hin, dass 2017 das Jahr war, das für die uneingeschränkte Erreichung der Verringerung des Personalbestands um 5 % festgelegt wurde. Da jedoch noch nicht alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen das Verringerungsziel erreicht haben, mahnt der Rat fortgesetzte Anstrengungen im Jahr 2018 an, damit die Vereinbarung erfüllt wird.

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass das Ziel eines Personalabbaus um 5 % von allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen erreicht und dieser Abbau überwacht wird, bis er vollständig umgesetzt ist. Dementsprechend ersucht der Rat die Kommission, mit der Bewertung der Ergebnisse des Vorhabens fortzufahren, damit Lehren für die Zukunft gezogen werden können."

Binnenmarkt und Industrie

2. Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 29.11.2017 gebilligt



14768/1/17 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 41/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der schwedischen Delegation und bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärung Österreichs

"Österreich betont die Bedeutung des Erwägungsgrundes 16, wonach die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein sollen, ein neues Sanktionssystem vorzusehen."

Erklärung der Kommission

"Die Europäische Kommission erklärt Folgendes:

- Artikel 21 sieht vor, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um weitverbreitete Zuwiderhandlungen einzustellen. Der Artikel enthält eine (nicht erschöpfende Aufzählung) von Situationen, in denen Durchsetzungsmaßnahmen besonders angemessen sind.
- Zu diesen Situationen gehören Artikel 21 zufolge: in Absatz 1 Buchstabe d eingegangene Verpflichtungen, die nicht ausreichen, um die Einstellung der Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls der durch die Zuwiderhandlung geschädigten Verbraucher sicherzustellen; und in Absatz 1 Buchstabe e die mangelnde Umsetzung dieser Verpflichtungen durch den Händler.
- Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben d und e sind vor dem Hintergrund der Übereinstimmung mit den Zielen der Verordnung zu verstehen, die die Durchsetzung einer wirksamen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Durchsetzungsbehörden zur Aufdeckung, Ermittlung und Einstellung von Zuwiderhandlungen innerhalb der Union und weitverbreiteten Zuwiderhandlungen sowie mit den wichtigsten Bestimmungen über Abhilfemaßnahmen in der Verordnung, insbesondere Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c vorsehen. Bei koordinierten Maßnahmen, bei denen eine zuständige Behörde den Händler verpflichtete, von einer Zuwiderhandlung betroffene Verbraucher geeignete Rechtsbehelfe anzubieten, kann es besonders angemessen sein, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese Verpflichtungen nicht ausreichen, um die durch die Zuwiderhandlung geschädigten Verbraucher zu entschädigen oder wenn diese Verpflichtungen nicht umgesetzt werden."

b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14695/17
+ ADD 1

Der Rat nahm die Liste der A-Punkte (Dok. 14695/17 + ADD 1) an.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Auswärtige Angelegenheiten

- | | | |
|-----|--|--|
| 13. | CARIFORUM-EU WPA - Aufnahme von Verhandlungen -
geografische Angaben
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 22.11.2017 gebilligt | 14329/17
14072/17 + ADD 1
+ COR 1 (pl) |
| 14. | Gemeinsamer Ministerausschuss EU-Kanada
Beschluss des Rates über die Geschäftsordnung
Gemeinsame Ministererklärung
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 29.11.2017 gebilligt | 14336/17
14334/17
+ COR 1 (ro)
14655/17 |
| 16. | EU-Mongolei: Protokoll zum Rahmenabkommen über
Partnerschaft und Zusammenarbeit
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 29.11.2017 gebilligt | 14288/17
+ COR 1
8940/16
9264/16 |
| 18. | EU-Philippinen: Protokoll zum Rahmenabkommen über
Partnerschaft und Zusammenarbeit
<i>Annahme</i>
vom AStV (2. Teil) am 29.11.2017 gebilligt | 14293/17
13082/14
+ COR 1 (it)
+ COR 2 (pt)
13085/14 |

19. Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus
(Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP) – Annahme
geänderter Begründungen
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 22.11.2017 gebilligt

14520/17 + COR 1
+ **REV 1 (nl)**
+ ADD 1

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist in der Anlage des Dokuments 15273/17 INIT
wiedergegeben.

B-PUNKTE

BINNENMARKT UND INDUSTRIE

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung über ein zentrales digitales Zugangstor**
Allgemeine Ausrichtung



14401/1/17
REV 1

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung über das
zentrale digitale Zugangstor.

Erklärung Deutschlands

- "1. DE plädiert entschieden für eine Herausnahme der Handelsregistereintragen aus dem Verfahren Unternehmensgründung („*General registration of business activity*“) in Annex II. Sollten die Handelsregistereintragen nicht ausgenommen werden, würden bewährte und verlässliche Verfahren aufgegeben. Dies kann erhebliche Folgen für die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus haben.
2. DE hält es für unerlässlich, den Mitgliedstaaten eine einheitliche Regelung des digitalen Zugangs zu den Registerverfahren für Kapitalgesellschaften (*Company Law Package*), für Personengesellschaften und für Einzelkaufleute (SDG) zu ermöglichen.
3. Bezüglich der Informationsbereitstellungspflichten tritt DE nachdrücklich für eine Beschränkung des VO-Entwurfs auf Verwaltungsdienstleistungen und für einen Ausschluss von Informationen über Privatrechtsverhältnisse aus Art. 4 i.V.m. Anhang I ein.
4. DE geht davon aus, dass die Fokussierung auf den Binnenmarkt ("*rights derived from Union law in the field of the internal market*") in Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a) für den gesamten VO-E gilt und mit der Formulierung "*established at national law*" in Art. 2 und 4 keine zusätzlichen Informationspflichten für Regelungen eingeführt werden, die der Schutzklausel des Art. 168 Abs. 7 AEUV unterliegen."

Erklärung Belgiens

"Belgien unterstützt ausdrücklich die Verbesserung elektronischer Behördendienste und billigt daher die Ziele des Vorschlags für ein zentrales digitales Zugangstor, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern.

Dennoch möchte Belgien einen Vorbehalt zu den sprachlichen Anforderungen des gegenwärtigen Vorschlags geltend machen, die nicht im Einklang mit den Grundprinzipien der für Verwaltungsangelegenheiten geltenden belgischen Sprachenregelung stehen.

Die belgische Sprachenregelung ist verfassungsrechtlicher Natur und Ausdruck der grundlegenden Verpflichtungen und Vereinbarungen in Bezug auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, die Beziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der öffentlichen Verwaltung und das Funktionieren der föderalen Struktur Belgiens, die durch drei Amtssprachen und vier verschiedene Sprachräume gekennzeichnet ist.

Belgien vertritt die Auffassung, dass die Autonomie der Mitgliedstaaten garantiert werden muss, wenn es darum geht, welche Sprachen im öffentlich-rechtlichen Raum verwendet werden."

Erklärung der Slowakei

"Wir weisen darauf hin, dass die Governance der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Bereitstellung ihrer Abläufe und Dienstleistungen/Verfahren, egal ob in Papierform (materiell) oder online (digital), in der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats verbleiben sollte. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kulturellen und administrativen Verfahren in der Union verfügen die Mitgliedstaaten über ein besseres Wissen darüber, wie sie ihre öffentlichen Verwaltungen effektiv gestalten können. Die einzige akzeptable Möglichkeit, um zu erreichen, dass die Mitgliedstaaten eine Reihe von Dienstleistungen/Verfahren verbindlich digitalisieren, besteht, wenn diese digitalen öffentlichen Dienste/elektronischen Verfahren auf nationaler Ebene bereits gesetzlich festgelegt und digitalisiert sind, da dieser Grundsatz im EU-Besitzstand im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bereits anerkannt wurde."

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. "Check-up" der Wettbewerbsfähigkeit: Ziele der Industriepolitik



Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch

Der Rat hörte die Ausführungen der Kommission und führte einen Gedankenaustausch.

5. Strategie für die künftige Industriepolitik der EU

a) Bericht des Vorsitzes ***Gedankenaustausch***



14365/17
14367/17

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand der in Dokument 14367/17 enthaltenen Fragen.

b) Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine neue Strategie für die Industriepolitik der EU" ***Annahme***



14450/17

Der Rat nahm die in Dokument 15223/17 enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates an.

Sonstiges

Binnenmarkt und Industrie

6. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags
über die Europäische Union)

- i) **Verordnung über Geoblocking**
Informationen des Vorsitzes



Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- ii) **Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts**
Informationen der Kommission zum Sachstand



Der Rat nahm die Informationen der Kommission zum Stand der Verwirklichung
des digitalen Binnenmarktes zur Kenntnis.

- iii) **Fortschritte beim Europäischen Programm zur
industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich
(EDIDP)**
Informationen des Vorsitzes



10589/17

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- c) **Europäisches KMU-Aktionsprogramm**
Informationen der deutschen Delegation



14888/17

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der deutschen Delegation und der
Kommission.

- d) **Paket über das öffentliche Auftragswesen**
Vorstellung durch die Kommission



13286/17
12941/17
12977/17

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zur Kenntnis.

TAGUNG AM FREITAG, DEN 1. DEZEMBER 2017 (10.00 UHR)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

RAUMFAHRT

7. **Schlussfolgerungen des Rates zur Halbzeitbewertung des Programms Copernicus**  14468/17
Annahme 13599/17

Der Rat nahm die in Dokument 15299/17 enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates an.

8. **Weltraumprogramme der EU: Die nächsten Schritte**  14410/17
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand der in Dokument 14410/17 enthaltenen Fragen.

FORSCHUNG

9. **Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Von der Zwischenbewertung von Horizont 2020 zum neunten Forschungsrahmenprogramm"**  14469/17
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 15320/17 enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates an. Eine gemeinsame Erklärung Kroatiens, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und Spaniens, unterstützt von Italien und Litauen, sowie eine gemeinsame Erklärung Ungarns, Litauens, Polens, Rumäniens und Sloweniens, unterstützt von Lettland, Italien und der Slowakei, sind nachstehend aufgeführt.

Gemeinsame Erklärung Kroatiens, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und Spaniens, unterstützt von Italien und Litauen

"Wie in unserem gemeinsamen Positionspapier "Harmonisierte Regeln zur Förderung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union durch Forschung und Innovation" dargelegt, zeigen die Erfahrungen mit den derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen, dass wirksame Synergieeffekte und Kohärenz bei FuI-Finanzierungen in der Praxis nach wie vor durch eine unterschiedliche Interventionslogik und die unterschiedlichen Regeln der verschiedenen Finanzierungssysteme sowie durch die zusätzlichen rechtlichen Anforderungen, insbesondere Vorschriften für staatliche Beihilfen, behindert werden. Es ist von grundlegender Bedeutung, die Diskrepanzen zwischen den EU-Programmen zu beseitigen, um mögliche Synergien nutzbar zu machen und die Wirkung der europäischen FuI-Finanzierung zu maximieren.

Die nächste finanzielle Vorausschau bietet eine einzigartige Gelegenheit, auf diese Fragen einzugehen. Im Geiste einer besseren Rechtsetzung sollten von Anfang an harmonisierte Vorschriften konzipiert werden, um eine optimale Wirkung zu erzielen.

Daher fordern wir die Kommission auf, die notwendige interne Koordinierung der relevanten Dienste einzurichten, um einen überarbeiteten Rahmen vorzuschlagen und geeignete Mechanismen zu schaffen und darüber mit den Mitgliedstaaten in der Vorbereitungsphase des nächsten Programmplanungszeitraums für die Zeit nach 2020 zu beraten. Dieser überarbeitete Rahmen sollte zumindest die folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Alle im Rahmen eines **offenen, transparenten und EU-weiten Wettbewerbs** ausgewählten FuI-Programme oder -Projekte sollten unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle (RP9 oder Alternativen wie ESIF oder nationale oder regionale Fonds) von den Vorschriften für staatliche Beihilfen ausgenommen werden.
2. Dasselbe sollte für FuI-Projekte gelten, die in die operationellen ESIF-Programme eingebettet sind.
3. Die regionalen und nationalen Behörden sollten berechtigt sein, ESI-Fonds und nationale Finanzierungsinstrumente für die Kofinanzierung von FuI-Partnerschaften und von Forschungsinfrastrukturen einschließlich ihrer operativen Ausgaben, insbesondere der Personalkosten, zu verwenden.
4. Die Durchführungsbestimmungen für FuI-Tätigkeiten, einschließlich der Definitionen der beihilfefähigen Kosten sowie der Kontroll- und Prüfverfahren, sollten mit denen des Rahmenprogramms harmonisiert werden, wenn sie aus anderen EU-Mitteln (insbesondere ESIF) kofinanziert werden.
5. Unter Beachtung des Umstands, dass FuI-Aktivitäten stark von Produktionstätigkeiten abweichen, sollten die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen vereinfacht und innovationsfreundlicher gestaltet werden. Das oben genannte Positionspapier enthält eine Reihe von Aktionsbereichen für diese Reform der Vorschriften für staatliche Beihilfen."

Gemeinsame Erklärung Ungarns, Litauens, Polens, Rumäniens und Sloweniens, unterstützt von Lettland, Italien und der Slowakei

"Es ist wichtig, dass wir eine konstruktive Diskussion führen, insbesondere in dieser Phase unserer Arbeit betreffend die Schlussfolgerungen des Rates. Aus unserer Sicht enthält der vorliegende Text keine ausreichenden Verpflichtungen und Maßnahmen, die dazu beitragen könnten, die Situation der "Widening"-Länder erheblich zu verbessern. Die zur Verfügung stehenden Daten zeigen nur, dass die Ausweitung der Beteiligung durch spezifische Maßnahmen zwar angegangen und als Querschnittsthema anerkannt wurde, der leichte Anstieg der Beteiligung der EU-13-Länder dennoch weit von dem Ziel einer ausgezeichneten europäischen FEI entfernt ist. Die Fortführung der gegenwärtigen Politik wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu den Veränderungen führen, die wir alle erwarten, und wird uns der Erreichung dieser Ziele sicherlich nicht näher bringen.

Eine gründlichere Analyse unter Nutzung bewährter Verfahren, die bei Querschnittsthemen wie Gender oder KMU gesammelt wurden, wäre dringend nötig, um zur Bestimmung von Abhilfemaßnahmen für das nächste Rahmenprogramm beizutragen. Angemessene Maßnahmen in Verbindung mit nationalen Reformen und höheren Investitionen auf nationaler Ebene sollten die richtige Mischung für eine stärkere Beteiligung sein.

Wir sind bereit, mit unseren Kolleginnen und Kollegen und der Kommission einen konstruktiven Dialog zu diesem Thema zu führen."

10. Der missionsorientierte Ansatz im neunten EU-Rahmenprogramm für FEI
Orientierungsaussprache



14320/17

Der Rat führte einen Gedankenaustausch anhand der in Dokument 14320/17 enthaltenen Fragen.



Erste Lesung



Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
